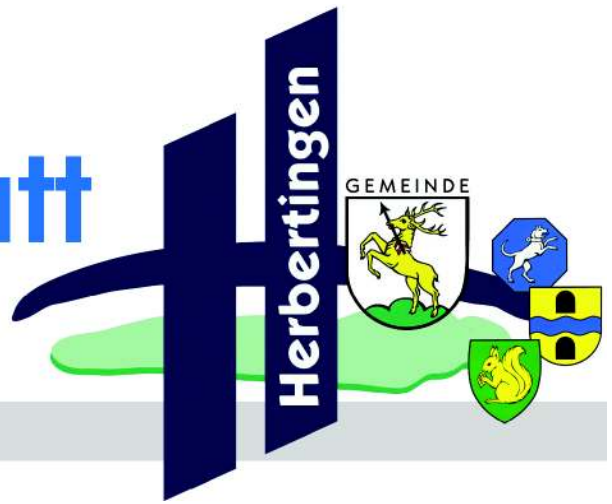


# Amts- und Mitteilungsblatt

Gemeinde Herberlingen  
mit den Ortsteilen Hundersingen, Marbach und Mieterkingen



Donnerstag, 19. Januar 2012 • Nr. 03

## **EINLADUNG zur Bürgerversammlung**

*am Montag, 06.02.2012, um 19.00 Uhr  
in der Alemannenhalle in Herberlingen*

**Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,  
Einwohnerinnen und Einwohner,**

der Gemeinderat hat sich im vergangenen Jahr im Rahmen von mehreren Klausurtagungen intensiv mit der städtebaulichen Entwicklung von Herberlingen nach der Fertigstellung der Ortsumgehung beschäftigt. In der Bevölkerung wird ebenfalls über dieses wichtige Thema diskutiert. Wie bereits angekündigt laden wir Sie nun zu einer Bürgerversammlung mit dem Schwerpunkt „Städtebauliche Entwicklung von Herberlingen“ ein, um die Grundlage für eine gemeinsame Diskussion zu schaffen und auch den Startschuss für einen langjährigen Entwicklungsprozess zu setzen.

### **Tagesordnung**

1. Begrüßung
2. Städtebauliche Entwicklung von Herberlingen
  - a) Die Möglichkeiten im Landessanierungsprogramm  
– Herr Hans-Dieter Schuler
  - b) Entwicklungsperspektiven und Vorgehensweise  
– Herr Clemens Künster
  - c) Anregungen, Vorschläge, Fragen
3. Überblick zu wichtigen Projekten und Maßnahmen in der Gemeinde
4. Anregungen, Vorschläge und Fragen zu wichtigen Gemeindeangelegenheiten

Die Bürgerversammlung soll gegen 21.00 Uhr enden. Um den Zeitrahmen einhalten zu können und um auch Fragen zu wichtigen Gemeindeangelegenheiten umfassend beantworten zu können, sollten diese Fragen möglichst **bis zum 31.01.2012 schriftlich** bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Nach dem offiziellen Ende der Bürgerversammlung besteht für Sie noch die Möglichkeit, mit den Gemeinderäten und mit der Verwaltung ins Gespräch zu kommen.

Herberlingen, 17.01.2012

*Ihr*

*Michael Schrenk  
Bürgermeister*

## **Die Gemeinde Herberlingen sucht für die Saison 2012 (6. April - 1. November)**

### **Mitarbeiter/-innen für das Freilichtmuseum Heuneburg und das Heuneburgmuseum in Hundersingen**

Sie arbeiten in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis oder werden über eine ehrenamtliche Entschädigung entlohnt und können in folgenden Bereichen eingesetzt werden:

- Museumspädagogische Aktionen mit Schulgruppen
- Besucherführungen in beiden Einrichtungen

Wer Interesse an der Geschichte und Freude am Umgang mit Menschen hat, wer zeitlich flexibel einsetzbar und selbständiges Arbeiten gewohnt ist, kann sich mit den üblichen Unterlagen bis zum 5. Februar 2012 beim Bürgermeisteramt Herberlingen, Holzgasse 6, 88518 Herberlingen, bewerben.

Die Personen, die bereits in der vergangenen Saison im Museum beschäftigt waren, bitten wir bei Interesse an einer erneuten Beschäftigung um einen telefonischen oder schriftlichen Kontakt.

Für Rückfragen steht Ihnen Anja Brauner unter der Telefonnummer 07586 920838 gerne zur Verfügung.

## **Die Kath. Arbeitsgemeinschaft der organisierten Nachbarschaftshilfen**

lädt zum Regionaltreffen am **Donnerstag, 2. Februar 2012** nach Hohentengen, Kath. Gemeindehaus St. Maria, Hauptstrasse 32, 14.00 bis 17.00 Uhr ein.

Nach einer Informations- und Austauschrunde zu den Erfahrungen und Anliegen in den Gruppen, hält Dr. Beate Weingardt einen Vortrag. Die bekannte Buchautorin, Theologin und Psychologin aus Tübingen zeigt auf, wie Nachbarschaftshelferinnen und Menschen im sozialen Engagement die Balance von Geben und Nehmen im Leben finden können. Ihr Vortrag trägt den Titel: „Wer immer nur gibt, gibt irgendwann auf!“.

Aus organisatorischen Gründen wird um rechtzeitige Anmeldung gebeten an die Einsatzleiterin organisierte Nachbarschaftshilfe in Hohentengen, Sieglinde Kessler, Tel.: 07572/2130 oder bei Caritas Biberach, Hilfen im Alter, Tel.: 07351 5005 -130.



## Ärztliche Bereitschaftsdienste und Notrufe

### ◆ Notdienste

Am **Wochenende und feiertags** ist die Notfallpraxis im Krankenhaus Bad Saulgau zuständig. Telefonisch erreichbar unter **Tel. 0180 1929266**

Ärztlicher Bereitschaftsdienst unter oben genannter Nummer **werktags** von 18.00 – 08.00 Uhr und an den **Wochenend-/Feiertagen** von 08.00 – 08.00 Uhr erreichbar.

### Bei lebensbedrohlichen Notfällen:

Notarzt unter der zentralen Notrufnummer **112**

### ◆ Arzt

Kinder- und Jugendärztlicher Notdienst: **0180 1929345**  
 Augenärztlicher Notdienst: **0180 1929349**  
 Hals-, Nasen-, Ohrenärztlicher Notdienst: **07571 742349**  
 (zu erfragen beim DRK Sigmaringen)  
 Zahnärztlicher Notdienst  
 ringen): (Raum Sigma-  
**0180 5911-660**  
 (Raum Bad  
**0180 5911-650**  
 Saulgau):

### ◆ Apotheke

Der Dienst dauert jeweils (24 Stunden) von 08.30 bis 08.30 Uhr. **Die Storchen-Apotheke in Herbertingen hat samstags von 08.30 – 12.30 Uhr geöffnet.**

**Samstag, 21. Januar 2012**

**Donau Apotheke, Riedlingen, Telefon: 07371 93260**

**Sonntag, 22. Januar 2012**

**Antonius Apotheke, Bad Saulgau, Telefon: 07581 7301**

### ◆ Sozialdienste

#### Sozialstation:

- > Bad Saulgau – Herbertingen: „Pfleger rund um die Uhr“, Telefon: 07581 3788
  - > DRK-Sozialstation, Hohenzollerstr. 6, 72488 Sigmaringen, Telefon: 07571 742327
- Bereitschaftsdienst „Rund um die Uhr“, Tel.: 0171 2875065

### Essen auf Rädern:

Malteser-Hilfsdienst, Sigmaringen: **Tel.: 07571 74850**  
 Deutsches Rotes Kreuz, Sigmaringen: **Tel.: 07571 7423-27**  
 Soziale Heimstätte Dornahof, Altshausen: **Tel.: 07584 925320**  
 Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Ravensburg **Tel.: 0751 36149-11**

### Beratungsstelle für Senioren, Pflegebedürftige und deren Angehörige:

Karlstraße 7, 88348 Bad Saulgau (Tel.: 07581 5095-750), Dienstag + Donnerstag von 09.00 – 15.00 Uhr auf Voranmeldung, kostenlose Beratung (auf Wunsch auch zu Hause)

### Nachbarschaftshilfe:

Wir helfen stundenweise bei Bedarf: Tel.: 5682

### Kreuzbundgruppe Riedlingen – Selbsthilfegruppe

**Helfergemeinschaft für Suchtkranke und deren Angehörige:**  
 Jeweils donnerstags von 19.30 Uhr – 21.00 Uhr, 7-tägig, Kirchstr. 3, Riedlingen

### ◆ Wichtige Notrufnummern

Polizei-Notruf: **110**  
 Rettungsdienst / Notarzt / Feuerwehr: **112**  
 Gas-Störungsstelle: **0800 0824505**  
 Strom EnBW-Störungsstelle: **0800 3629477**  
 Wasserversorgung:  
 (Rohrbrüche/Störungen) **07581 506200**  
 - 24 h Bereitschaftsdienst

## Aus dem Gemeinderat

### Kurzbericht zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 11.01.2012

Im Herbst 2011 wurden die erforderlichen Arbeiten zum **Ausbau der Lange Straße in Herbertingen - einschließlich der Kanalisation und Wasserleitung** - ausgeschrieben. An der Submission nahmen 15 Firmen teil. Die Ausschreibung enthielt dabei auch Alternativpositionen für die Herstellung des Parkplatzes am Kindergarten St. Nikolaus als Asphaltbelag oder als Pflasterbelag sowie für ein 3-fach-Leerrohr. Der Gemeinderat hat sich dabei für die Variante „Hauptangebot inkl. Parkplatzerneuerung mit Pflasterbelag und Verlegung eines 3-fach-Leerrohr“ im Gehweg ausgesprochen. Der Auftrag wird einstimmig an die Firma Fensterle aus Ertlingen mit einer Auftragssumme von 454.765,91 Euro erteilt. Mit den Arbeiten wird je nach Witterung im Frühjahr begonnen. Vor dem Baubeginn findet noch eine Informationsveranstaltung für die Anlieger statt.

Die **Kalkulation des Gebührensatzes zum Abwasser 2010-2012** wurde dem Gemeinderat vorgestellt. Die Gebühren werden für 2010 und 2011 sowie ab 01.01.2012 auf eine Schmutzwassergebühr von 2,24 Euro/cbm und eine Niederschlagswassergebühr von 0,36 Euro/m<sup>2</sup> festgesetzt. In der Gebührenkalkulation sind die angefallenen Kosten der Erhebung im Zusammenhang mit der „**Gesplitteten Abwassergebühr**“, welche im Jahr 2011 aufgrund bestehender Rechtsprechung eingeführt werden musste, zum Teil bereits enthalten. Der Gemeinderat stimmt diesem Vorgehen einstimmig zu und beschließt die **Änderung der Abwassersatzung** rückwirkend zum 01.01.2010 ebenfalls einstimmig. In den nächsten Wochen werden nun zuerst die Bescheide für das Jahr 2010 verschickt. Danach wird dann das Jahr 2011 bearbeitet.

Auch die **Kalkulation des Wasserzins 2012** wurde dem Gemeinderat vorgestellt. Die Gebühren werden ab 01.01.2012 unverändert auf 1,40 Euro/cbm festgesetzt. Der Gemeinderat stimmt diesem Vorgehen einstimmig zu.

Eingehende **Zuweisungen und Spenden** werden jeweils zum Quartalsende vom Gemeinderat genehmigt. Die Einwerbung und die Annahme von Spenden und Zuweisungen erfolgt auf der Grundlage des § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung. In der letzten Gemeinderatsitzung wurde die Annahme der Zuwendungen und Spenden für das 3. und 4. Quartal 2011 vom Gemeinderat einstimmig genehmigt. Wir danken allen Spendern für ihre Unterstützung.

In der Gemeinderatssitzung am 12.10.2011 wurde der Aufstellungsbeschluss zur **Änderung des Bebauungsplanes mit Örtlichen Bauvorschriften „Schule I“ in Marbach** im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB gefasst. Ziel und Zweck der Änderungen der Festsetzungen ist allgemein, dass eine wirtschaftlichere Nutzung der Gebäude und Grundstücke ermöglicht wird bzw. Gebäude entsprechend wirtschaftlich geplant und gebaut werden können. Weiter ist die Änderung zur **Anlegung eines öffentlichen Parkplatzes** im Bereich der Schule und Mehrzweckhalle in Marbach erforderlich. Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Begründung, den textlichen Festsetzungen und dem zeichnerischen Teil sowie die Örtlichen Bauvorschriften und beschließt einstimmig, dass die Unterlagen für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen sind. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange soll parallel erfolgen.

## Impressum

Herausgeber: Gemeinde Herbertingen, Holzgasse 6, 88518 Herbertingen, Telefon 07586 9208-0  
 Anzeigenannahme: Bürgerbüro Fax 07586 9208-24;  
 E-Mail: antje.renji@herbertingen.de  
 Verantwortlich für den Redaktionellen Teil:  
 Bürgermeister Michael Schrenk oder V.i.A.

Für den übrigen Inhalt: Primo-Verlag Stockach, Anton Stähle, Messkircher Straße 45, 78333 Stockach  
 Telefon 07771 9317-11, Telefax 07771 9317-40  
 E-Mail: info@primo-stockache.de, Internet: www.primo-stockach.de



Zudem wurde über ein eingereichtes Baugesuch im Gewerbegebiet Untere Bergen beraten. Der Bauherr beabsichtigt den Neubau eines Bürogebäudes mit Lagerhalle auf dem Grundstück Gewerbering 9, Teil aus Flurstück Nr. 2024/3, Gemarkung Herbertingen. Konkret ist hier der Bau von zwei Flachdachgebäuden mit Verbindungsgang geplant. Einer der Bauten dient als Büro- und Sozialtrakt, der andere als Lagerhalle. Insgesamt sollen ca. 30 Stellplätze auf dem Grundstück angelegt werden. Nachdem das Vorhaben den Regelungen des Bebauungsplanes entspricht, wird das Bauvorhaben vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat hatte auch über den Antrag von Gemeinderat Daniel Lux auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat zu beraten. Ein Ausscheiden ist gemäß § 16 Gemeindeordnung aus „wichtigem Grund“ möglich. Herr Daniel Lux stellte hierzu seine Beweggründe, welche auf einen Vorfall in der Silvesternacht 2011/2012 sowie in der vorherigen Silvesternacht 2010/2011 zurückzuführen sind, dar. Durch diese Vorfälle ist der Schutz seiner Familie stark gefährdet. Aus diesen Gründen ist es ihm nicht mehr möglich, weiterhin im Gemeinderat mitzuwirken. Vor diesem Hintergrund beschließt der Gemeinderat einstimmig das Ausscheiden von Herrn Lux aus dem Gemeinderat.

Die öffentlichen Gemeinderatsprotokolle können –nach Fertigstellung– zu den üblichen Öffnungszeiten im Rathaus eingesehen werden.

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Öffentliche Bekanntmachung Änderung des Bebauungsplans sowie der Örtlichen Bauvorschriften „Schule I“ in Marbach im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Herbertingen hat am 12. Oktober 2011 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften „Schule I“ in Herbertingen – Marbach im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.

Die Änderungsentwürfe wurden daraufhin am 11. Januar 2012 vom Gemeinderat gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form der öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt: *siehe unten*

Maßgebend ist der Lageplan der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 11.01.2012.

#### Ziele und Zweck der Planung

Mit der Änderung des Bebauungsplans sowie der Örtlichen Bauvorschriften sollen die planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Weiterentwicklung geschaffen werden. Es soll eine wirtschaftlichere Ausnutzung der Gebäude ermöglicht werden. Weiter soll durch die Änderung, die Errichtung eines öffentlichen Parkplatzes im Bereich der Schule und Mehrzweckhalle Marbach ermöglicht werden.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wird mit Begründung sowie die Örtlichen Bauvorschriften

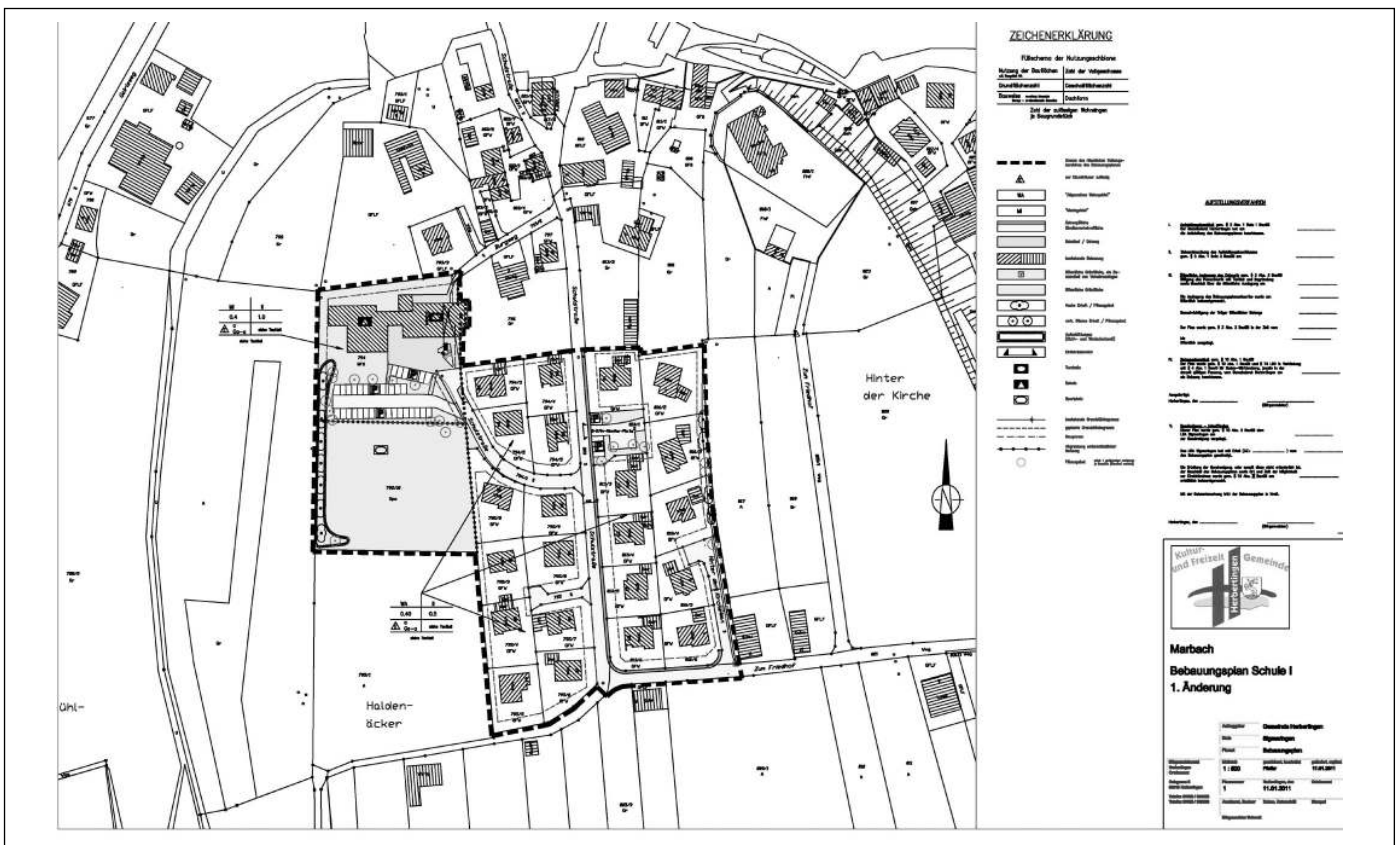
von Donnerstag, 26. Januar 2012  
bis einschließlich Montag, 27. Februar 2012

im Rathaus Herbertingen, Erdgeschoss, Zimmer 1.2, während der üblichen Öffnungszeiten ausgelegt. Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen im Rathaus Herbertingen abgegeben werden. Die Angabe der Anschrift des Verfassers ist dabei zweckmäßig.

Wir weisen darauf hin, dass keine Umweltprüfung stattfindet. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Stellungnahmefrist, welche der o.g. Auslegungsfrist entspricht, abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herbertingen, den 19.01.2012  
gez. Michael Schrenk, Bürgermeister





**GEMEINDE HERBERTINGEN  
LANDKREIS SIGMARINGEN**

**SATZUNG**

**über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Herbertingen vom 11. Januar 2012**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Herbertingen am 11.01.2012 folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Herbertingen betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt. Niederschlagswasser, das auf dem eigenen Grundstück der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten versickert wird, ist kein Abwasser und fällt damit nicht in den Regelungsbereich dieser Satzung.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Kläranlagen sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie die sich auf privaten Grundstücken befindlichen Pumptanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung.
- (4) Die Nettofläche umfasst die versiegelte Fläche des Grundstücks, die aus der Multiplikation mit dem Faktor hervorgeht, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten in § 39 a festgesetzt wird.

**II. Anschluss und Benutzung**

**§ 3**

**Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 45 b Abs. 1 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von 6 Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

**§ 4**

**Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss**

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluß für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, daß das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluß an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

**§ 5**

**Befreiungen**

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

**§ 6**

**Allgemeine Ausschlüsse**

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabgabe oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
  1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehrlicht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
  2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- und ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
  3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
  4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
  5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
  6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
  7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. - DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.



- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhalten- den Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

### § 7

#### Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
- b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluß und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

### § 8

#### Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

### § 9

#### Eigenkontrolle

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, daß auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Gemeinde kann auch verlangen, daß eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

### § 10

#### Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde kann bei den Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
1. die Ermittlungen ergeben, daß Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
  2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

### § 11

#### Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 88 ff WG verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zu-

behör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluß anderer Grundstücke an die Anschlußleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

#### III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

### § 12

#### Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluß eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.
- (3) Jedes Grundstück erhält einen Grundstücksanschluß; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten beide Anschlüsse als ein Grundstücksanschluß. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluß herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonderen Fällen (z.B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluß mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluß vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§33) neu gebildet werden.

### § 13

#### Kostenerstattung

- (1) Der Gemeinde sind vom Grundstückseigentümer zu erstatten:
- a) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse (§12 Abs.3).
- b) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§12 Abs. 4).  
Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Im Falle der gemeinsamen erstmaligen Herstellung des Grundstücksanschlusses und des Teils der Grundstücksentwässerungsanlage vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts (§ 17 Abs. 2) werden die Kosten nach Einheitssätzen erhoben, denen die üblicherweise durchschnittlich entstandenen Kosten zugrunde liegen.

Der Einheitssatz beträgt

- bei Mischsystementwässerung:	1.534,00 Euro
- bei Trennsystementwässerung (2 Kanalhausanschlußleitungen):	2.300,00 Euro

Durch diesen Einheitssatz abgegolten sind 2 Meter der Grundstücksentwässerungsanlage sowie der Prüfschacht. Eine darüber hinausgehende Länge der Grundstücksentwässerungsanlage zwischen Grundstücksanschluss und Prüfschacht ist der Gemeinde vom Grundstückseigentümer nach tatsächlichen Kosten zu erstatten.

- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

### § 14

#### Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluß nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluß auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich.



- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

### § 15

#### Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen
- die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
  - die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der für die entsprechende Prüfung erforderlichen Unterlagen (z.B. Lageplan) einzureichen. In begründeten Einzelfällen kann verlangt werden, daß aus dem Antrag auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sind.

### § 16

#### Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.

### § 17

#### Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

### § 18

#### Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten, wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

### § 19

#### Spülaborte, Kleinkläranlagen

- Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Aborte mit Wasserspülung zulässig (§ 36 Abs. 2 der Landesbauordnung).
- Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

### § 20

#### Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) tiefer als die Straßenoberfläche liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

### § 21

#### Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Wohngrundstücke grundsätzlich nur mit Einwilligung des Berechtigten betreten.
- Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- Die Gemeinde ist nach § 83 Abs. 6 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluß auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Erfasst werden die in Anhang 2 Nr.5 der Eigenkontrollverordnung, in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführten Betriebe. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung vereinbart die Gemeinde mit den Verantwortlichen dieser Betriebe die Lieferung folgender Daten, soweit diese nicht aus denen der Gemeinde vorliegenden Unterlagen bzw. zugänglichen Informationsquellen ermittelt werden können.

Dabei handelt es sich um folgende Daten: Name des Betriebes, Produktion (Art, Umfang), Abwassermenge (m<sup>3</sup>/Tag) ggf. pro Einzeleinleitung, Art der Abwasserbehandlungsanlage(n), (Hauptinhaltsstoffe, Hauptwasserinhaltsstoffe) und Verantwortliche im Betrieb (Name, Tel.-Nr.).

Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

#### IV. Abwasserbeitrag

### § 22

#### Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 32) erhoben.

### § 23

#### Gegenstand der Beitragspflicht

- Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der



Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

#### **§ 24 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

#### **§ 25 Beitragsmaßstab**

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch

Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit dem Nutzungsfaktor (§ 27). Bei der Nutzungsfläche werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

#### **§ 26 Grundstücksfläche**

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
- bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zulegen ist;
  - soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

#### **§ 27 Nutzungsfaktor**

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- |   |       |
|---|-------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit             | 1,00, |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit            | 1,25, |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit            | 1,50, |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit  | 1,75, |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00. |
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen).

#### **§ 28 Ermittlung der Vollgeschosse**

- (1) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist (§ 29), gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Baunutzungsverordnung. Im Übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung.
- (2) Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschoss ergibt sich die Geschößzahl durch Teilung

der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5, mindestens jedoch die nach den § 29 und § 30 maßgebende Geschößzahl. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (3) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

#### **§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosshöhe bzw. Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage festsetzt**

- (1) Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine höhere Geschößzahl genehmigt, so ist diese zugrunde zulegen.
- (2) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosshöhe eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist eine größere Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosshöhe durch Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosshöhe oder Baumassenzahl die zulässige Höhe der baulichen Anlage aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch 5,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Ist im Einzelfall eine größere Höhe der baulichen Anlage genehmigt, so ist diese zugrunde zulegen.
- (4) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichte Zahl der Vollgeschosse, Baumasse oder Höhe der baulichen Anlage maßgebend. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung i. S. des § 29 besteht**

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 29 enthält, ist maßgebend:
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
  - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
  - bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

#### **§ 31 Weitere Beitragspflicht**

- (1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen wurde (z.B. durch Zukauf) und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 25, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit
- Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden;
  - für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG oder nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;
  - bei beitragsfrei angeschlossen Grundstücken oder bei Grundstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist oder durch Bescheid begründet worden ist, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird.



### § 32 Beitragsatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträgen	je m <sup>2</sup> Nutzungsfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	2,28 Euro
2. für das Klärwerk	0,26 Euro

### § 33 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
  1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
  2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
  3. In den Fällen des § 32 Nr. 2, sobald der Teil der Abwasseranlage für das Grundstück genutzt werden kann.
  4. In den Fällen des § 31 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
  5. In den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr.1, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
  6. In den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 2
    - a) mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans bzw. dem Inkrafttreten einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmengesetz;
    - b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
    - c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
    - d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
  7. In den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 3 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.2 und 3 BauGB.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluß, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Mittelbare Anschlüsse (z.B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen gleich.

### § 34 Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

### § 35 Ablösung

- (1) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags (Teilbeitrags).
- (2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen.

## V. Abwassergebühren

### § 36 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

### § 37 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 39) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 39 a) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.

### § 38 Gebührenschildner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr (§ 36 Abs. 1) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschildner. Beim dem Wechsel des Gebühren-

schuldners geht die Gebührenpflicht mit der Anzeige auf den neuen Gebührenschuldner über.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

### § 39 Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 37 Abs. 1 ist:
  1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
  2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge. Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser- / Schmutzwassermenge.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

### § 39a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar (z.B. Regenfallrohr, Hofsenkkasten) oder mittelbar (z. B. über den Gehweg und den Straßensenkkasten) den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
  - a) **Vollständig versiegelte Flächen**  
z. B. Dachflächen (Ziegeldach, Blechdach, Glasdach, Betondach, Schieferdach, Dachpappe; alle Neigungen), Asphalt, Beton, Bitumen, Plattenbeläge und Pflasterflächen mit versiegelten Fugen 0,9
  - b) **Stark versiegelte Flächen**  
z. B. Kiesdach, Pflaster und Platten mit engen und weiten Fugen, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster 0,6
  - c) **Wenig versiegelte Flächen**  
z. B. Gründächer, Kiesflächen, Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster und Tonboden 0,3

- Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
- (3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,1 auf die Nettofläche berücksichtigt.
  - (4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind gilt folgendes:
    - a) bei Regenwassernutzung, ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um 8 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen reduziert;
    - b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen reduziert. Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvermögen von 2,5 m<sup>3</sup> aufweisen.

### § 40 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) er-



bracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.

- (3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gem. Abs. 2 erbracht wird.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
  1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m<sup>3</sup>/Jahr,
  2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m<sup>3</sup>/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m<sup>3</sup>/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

Abweichend von Abs. 3 ist bei landwirtschaftlichen Betrieben eine Wassermenge von 10 m<sup>3</sup>/Jahr von der Absetzung ausgenommen.

- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids schriftlich zu stellen.

#### § 41

##### Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser: 2,24 Euro.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche: 0,36 Euro.
- (3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

#### § 42

##### Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 37 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 38 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit der Anzeige des Eigentumswechsels, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 37 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

#### § 43

##### Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraums, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Anteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 37 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

#### § 44

##### Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 43) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen werden jeweils am 15. des Folgemonats der in § 43 Abs. 1 genannten Monate zur Zahlung fällig.

### VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

#### § 45

##### Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen
  - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
  - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 39 Abs. 1 Nr. 3);
  - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs.3).
- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 39a Abs. 1) der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücksnummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 39a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
- (5) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks um mehr als 10 m<sup>2</sup>, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.
- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
  - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
  - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, daß der Grundstücksanschluß rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (8) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs.1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

#### § 46

##### Haftung der Gemeinde

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Ab-



wasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlaß von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§20) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

#### § 47

##### Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

#### § 48

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
  2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwasser oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Wasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
  3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
  5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von dem Abwasserwerk herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
  7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung des Abwasserwerks eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
  8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt oder betreibt;
  9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
  10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
  11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 48 Absätze 1 bis 3 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

#### § 49

##### Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 12. November 1997 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

##### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Herbertingen, den 12.01.2012

Schrenk, Bürgermeister

## Volkshochschule Herbertingen

### VHS Herbertingen

Bitte melden Sie sich zu den Kursen bei Ulrike Siebenrock an:  
Fon 5540, Fax 5557 oder Email d7rock@t-online.de

#### Vorschau - neue Kurse im Frühjahrsprogramm

**Zumba:** 13.03.2012, dienstags, 17.30 h - 18.30 h, 8 x 60 min  
**Französisch;** Praktisches für Gastgeber und Urlaubsreisende;  
28.02.2012, dienstags, 9.00 h - 10.30 h, 10 x 90 min

## Sprechtage

### Sprechtage der Deutschen Rentenversicherung

Bad Saulgau **Dienstag, 07.02.2012**

Der Sprechtag findet Rathaus statt. Eine telefonische Voranmeldung ist gewünscht.  
Sprechzeiten: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr.  
Bad Saulgau: 07581 207-140 oder 207-142

### Das Jobcenter Landkreis Sigmaringen bietet Sprechzeiten im Rathaus Bad Saulgau an.

Die nächsten Sprechtage finden am

**Dienstag, 28. Februar 2012**

von 8.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 17.00 Uhr im Rathaus Bad Saulgau, im Zimmer 4 im Erdgeschoss (neben dem Sozialamt) statt.

In Bad Saulgau werden folgende Dienstleistungen der ARGE angeboten:

- Entgegennahme von Weiterbewilligungsanträgen
- Entgegennahme von fehlenden Unterlagen
- Aushändigung von Antragsunterlagen
- Beratung in leistungsrechtlichen Angelegenheiten

#### Kontaktdaten:

ARGE Landkreis Sigmaringen, Fidelis-Graf-Str.2, 72488 Sigmaringen  
Telefon: 0180 100300250100, Telefax: 0180 100300250120  
E-Mail: ARGE-LandkreisSigmaringen@arge-sgb2.de

## Kindergarten, Schule & Jugendarbeit

### Informationstag an der Kaufmännischen und Sozialpflegerischen Schule am 21.01.2012

Die Kaufmännische und Sozialpflegerische Schule Bad Saulgau (KSP) bietet verschiedene Kompetenzbereiche unter einem Dach. Neben dem traditionellen „Marktplatz für Ausbildung“ im Februar bietet die Schule interessierten Eltern und Schülern die Gelegenheit, sich zu allen Bereichen am 21. Januar 2012 um 10:00 Uhr ausführlich zu informieren.

So werden auch im nächsten Schuljahr 2012/13 unterschiedliche Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten angeboten: Wer einen mittleren Abschluss hat und Abitur (allgemeine Hochschulreife) erlangen oder nach der 9. bzw. 10. Klasse des allgemeinbildenden Gymnasiums bereits einen wirtschaftlichen Schwerpunkt setzen möchte, kommt aufs **Wirtschaftsgymnasium**.

Mit mittlerem Abschluss kann man aber auch auf dem **Berufskolleg I Wirtschaft und Verwaltung** in Verbindung mit dem **Berufskollegs II** oder dem **Berufskolleg Gesundheit und Pflege** die Fachhochschulreife mit dem Abschluss „Assistent“ ablegen, um dann an den Fachhochschulen in Baden-Württemberg zu studieren oder an der **Berufsoberschule** für Sozialwesen an der KSP die allgemeine oder die fachgebundene



Hochschulreife zu erwerben.

Wer einen Hauptschulabschluss besitzt, macht an den **Berufsfachschulen (2-jährige Berufsfachschule Bereich Gesundheit und Ernährung, Profil Hauswirtschaft und Ernährung oder Profil Gesundheit und Pflege; 2-jährige Berufsfachschule kaufmännischer Bereich)** den mittleren Abschluss. Wer sich einen Berufsabschluss im pflegerischen Bereich vorstellen kann, besucht die Berufsfachschule für **Alten- und Sozialpflege**. Diese vielfältigen Möglichkeiten die eigene Zukunft mit einer qualifizierten Bildung zu gestalten, werden durch das Angebot an verschiedenen kaufmännischen Ausbildungsberufen ergänzt.

**Anmeldungen für das kommende Schuljahr werden ab sofort entgegengenommen.**

## Das Landratsamt informiert

Das Landratsamt Sigmaringen informiert

### Ins eigene Heim - gefördert von der L-Bank

#### Neuer Schwerpunkt: Energieeffizientes Bauen und Sanieren

Am 2. Januar startete die neue Wohnraumförderung des Landes. Die zinsgünstigen Kredite mit langer Laufzeit unterstützen Familien mit Kind und Schwerbehinderte beim Erwerb von Wohneigentum. Ab 2012 werden auch Wohneigentümergeinschaften bei Sanierungen und Modernisierungen gefördert. Erhöhte Anforderungen an die Energieeffizienz der Gebäude stehen als neuer Schwerpunkt im Zentrum aller Programme.

#### Familien mit Kindern

Die Wohnraumförderung des Landes fördert junge Familien, die – abhängig von der Kinderzahl - festgelegte Einkommensgrenzen nicht überschreiten. 2012 wurden die Einkommensgrenzen angepasst und der mögliche Kredithöchstbetrag wurde um zehn Prozent erhöht. Konkret heißt das: Für eine Familie mit zwei Kindern, die im Landkreis Sigmaringen baut, liegt die Einkommensgrenze jetzt bei rund 62.000 Euro. Sie kann ein Darlehen bis zu 132.000 Euro erhalten. Dabei ist zusätzlich eine Kombination mit KfW-Programmen vorgesehen. Bei der Förderung von Neubauten wird vorausgesetzt, dass der Energieverbrauch 30 Prozent unter den Vorgaben der aktuellen Energieeinsparverordnung liegt. Beim Kauf von gebrauchtem Wohnraum müssen die energetischen Anforderungen der Wärmeschutzverordnung von 1995 erfüllt werden. Wer darüber hinaus in einen höheren energetischen Standard investiert, erhält zusätzliche Förderung.

Gleichfalls an Familien richtet sich Wohnen mit Kind, das 2012 weiterhin angeboten wird. Unabhängig von den Auflagen der Wohnraumförderung des Landes bietet das Programm Familien mit Kind eine günstige Finanzierung von Wohneigentum.

Aber auch kinderlose Paare, so genannte Starterfamilien, können über das Optionsdarlehen in den Genuss einer Forderung kommen.

#### Wohneigentümergeinschaften

Ab 2012 erhalten jetzt auch Wohneigentümergeinschaften Darlehen zur energetischen Sanierung und zum altersgerechten Umbau. Baden-Württemberg ermöglicht ihnen über die L-Bank als eines der ersten Bundesländer den Zugang zu diesen Gemeinschaftskrediten.

#### Für mehr Energieeffizienz

Interessant für alle Hausbesitzer, die mit regenerativen Energien heizen wollen, ist Wohnen mit Zukunft. Sowohl beim Einbau in Neubauten als auch in Altbauten werden Investitionen in heiztechnische Anlagen gefördert: vom Einsatz von Solarthermie kombiniert mit Warmwasserzeugung bis zur Erdwärme.

Förderanträge können bei der Wohnraumförderstelle des Landratsamtes Sigmaringen eingereicht werden. Die Bewilligung der Anträge erfolgt durch die L-Bank, Staatsbank für Baden-Württemberg.

Weiter Informationen erhalten Sie beim Landratsamt Sigmaringen Fachbereich Baurecht Wohnraumförderstelle

Postanschrift: Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen

Ansprechpartner:

Alwin Strobel: 07571 102-5109 E-Mail: [alwin.strobel@lrasig.de](mailto:alwin.strobel@lrasig.de)  
Melanie Failer: 07571 102-5103 E-Mail: [melanie.failer@lrasig.de](mailto:melanie.failer@lrasig.de)  
oder auf der Internetseite der L-Bank unter [www.l-bank.de](http://www.l-bank.de).

Das Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Landwirtschaft informiert

### Pflanzenschutztag Oberland am 20. Januar 2012

Am **Freitag, 20.01.2012** veranstaltet das Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Landwirtschaft zusammen mit den Pflanzenschutzfirmen BASF, Bayer CropScience, Dow AgroSciences, Du Pont, FCS Feinchemie, Spiess-Urania, Stähler und Syngenta den Pflanzenschutztag Oberland 2012.

Die Informationsveranstaltung zum Pflanzenschutz im Ackerbau findet im Gasthaus Linde in Göggingen statt. Sie beginnt um 9:15 Uhr und endet voraussichtlich um 13:30 Uhr.

Folgende Themen werden behandelt:

- Ergebnisse der amtlichen Pflanzenschutzversuche
- Pflanzenschutzrecht
- Produktempfehlungen und Behandlungsstrategien
- Fungizidstrategien für 2012 (Stephan Weigand, LfL Bayern)

Für eine persönliche Beratung stehen die Pflanzenschutzfirmen mit Informationsständen ab 8:30 Uhr zur Verfügung. Am Ende der Veranstaltung werden die Besucher von den Pflanzenschutzfirmen zu einem Mittagessen eingeladen.

Landwirte, Landhandel, Berater und alle am Pflanzenschutz Interessierten sind herzlich zu der umfangreichen Informationsveranstaltung eingeladen.

Das Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Landwirtschaft informiert

### Sachkundelehrgang Pflanzenschutz

Landkreis Sigmaringen. Das Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Landwirtschaft führt auch in diesem Jahr wieder einen Sachkundelehrgang für Anwender und Abgeber von Pflanzenschutzmitteln durch. Der Kurs umfasst 4 Schulungsabende und einen fachpraktischen Teil mit anschließender Prüfung am 11.02.2012. Die erste Veranstaltung findet am **Donnerstag, 26.01.2012** um 19:00 Uhr im Grünen Zentrum, Winterlinger Str. 9 in Sigmaringen-Laiz statt.

Eine telefonische Anmeldung ist beim Pflanzenschutzberater Wilfried Beck, Telefon 07571 102-8627 bzw. unter -8601 nötig und sollte umgehend erfolgen.

## Gemeindefeuerwehr

### Einsatzabteilung Herbertingen

Am **Freitag, 20.01.** Abt. Versammlung  
Beginn 20.00 Uhr im FgH.

Hierzu sind alle Aktivmitglieder mit Partner, die Mitglieder der Einsatzabteilung mit Partner, und die Mitglieder der Jugendfeuerwehr herzlich eingeladen

**Montag, 23.01.** Feuerwehrprobe  
Beginn 19.30 Uhr

### Einsatzabteilung Hunderringen

**Montag, 23.01.2012** um 20.00 Uhr  
Feuerwehrprobe



## Mitteilungen der Vereine

### Narrenvereinigung Bergnarren Hundersingen-Beuren e. V.

#### An die Kelten der Bergnarren:

Nicht vergessen: am **Samstag, 21.01. von 10 bis 11 Uhr** werden im Narrenstüble die vom Verein „gesponserten“ **Bonbons und Süßigkeiten** ausgegeben, die auf den Umzügen verteilt werden.

#### Anstehende Ausfahrten:

Morgen, **Freitag 20.01.**, findet der **Nachtumzug in Vilsingen** (Lauf-Nr. 47) statt. Der Umzug beginnt um 19:00 Uhr. Busabfahrt: 18:00 Uhr, Rückfahrt: 01:00 Uhr. Im Bus sind noch einige Plätze frei, Wer also Interesse hat kann sich bei Kerstin Metz (Tel. 07585 935 4050) melden.

Gleich anschließend, am **Sonntag, 22.01.**, findet das **VAN-Freundschaftstreffen in Neufra** statt. Umzugsbeginn ist um 13:30 Uhr. Bitte unbedingt darauf achten, dass während des Umzuges Handschuhpflicht besteht und keine Bar-Becher sichtbar am Häs getragen werden dürfen!

Bitte beachtet, dass die Teilnahme am Nachtumzug erst ab 16 Jahren und in Begleitung des Erziehungsberechtigten erfolgen kann. Bei den anderen Umzügen muss bei Minderjährigen eine Begleitperson anwesend sein.

#### Arbeitseinsätze:

Aktuell habt ihr noch die Möglichkeit, euch bei den anstehenden Busausfahrten, telefonisch bei Kerstin Metz (Tel. 07585 935 4050) oder per Email über den Link auf unserer Homepage [www.bergnarren.de](http://www.bergnarren.de) für die Arbeitseinsätze zu melden. Vielen Dank für die bisherigen Meldungen! Alle anderen bitten wir noch sich zu melden, weil nur so ein reibungsloser Ablauf garantiert werden kann und wir alle Spaß bei unseren Veranstaltungen haben.

**Alles Wichtige auch unter [www.bergnarren.de](http://www.bergnarren.de)**

*Eure Vorstandschaft*

### Sportlerball 2012

Am **11.02.2012** findet unser traditioneller Sportlerball unter dem Motto: „**Rummel im Dschungel**“ statt.

Beginn ist um 20:00 Uhr, Einlass ab 19:00 Uhr.

Der Kartenvorverkauf findet am 28.01.2012 von 14:00 – 15:00 Uhr im Sportheim Hundersingen.

Kartenvorverkauf: **6,00 Euro**

Abendkasse: **6,50 Euro**

Für musikalische Unterhaltung sorgt das Duo Dominos.

### Aktion Eine Welt Herbertingen e.V.

#### Ladenöffnungszeiten:

Di, Do, Fr: 9.00 h – 11.30 h; 15.00 h – 18.00 h

Sa: 9.00 h – 12.00 h

[www.weltladen-herbertingen.de](http://www.weltladen-herbertingen.de)

#### „Des einen Müll ist des anderen Schatz“

Eigentlich werden die Netze auf Baustellen oder als Moskitonetz verwendet, oder zum Trocknen von Reis oder zum Fischen. **Bei uns im Weltladen aber finden Sie aus diesen Materialien Designertaschen! Italienischer Stil verbunden mit Khmer Handwerkskunst.**

Smaeria, Kambodscha, ist ein selbstfinanziertes, soziales Unternehmen. Die Mitarbeitenden sind behinderte und nichtbehinderte Menschen. Smaeria lagert viele Arbeiten aus in die Familien der Angestellten. 85 % der Angestellten sind junge Frauen im Alter von 20 bis 30 Jahren.

## Ev. Kirchengemeinde Bad Saulgau

#### Evangelisches Gemeindebüro

Gutenbergstraße 49, 88348 Bad Saulgau, 07581 8630

[www.evkirche-badsaulgau.de](http://www.evkirche-badsaulgau.de)

[gemeindebuero@evkirche-badsaulgau.de](mailto:gemeindebuero@evkirche-badsaulgau.de)

dienstags, donnerstags und freitags,

jeweils 8.30 – 11.30 Uhr, mittwochs 16.00 – 17.30 Uhr

#### Pfarramt II Bad Saulgau

Pfarrer z.A. Samuel Hartmann, Gutenbergstraße 49A, 07581 3863

[samuel.hartmann@evkirche-badsaulgau.de](mailto:samuel.hartmann@evkirche-badsaulgau.de)

#### Evang. Kirchenpflege

Gutenbergstraße 49, 07581 537962

Konto Nr.209430 bei der KSK Bad Saulgau (BLZ 653 510 50)

#### Wochenspruch:

Es werden kommen von Osten und von Westen, von Norden und von Süden, die zu Tisch sitzen werden im Reich Gottes.  
Lukas 13,29

#### Gottesdienst am 3. Sonntag nach Epiphania

**22. Januar, 10.00 Uhr**

Familienkirche in der Cafeteria des Altenheims in Herbertingen.

Die Kollekte ist für unsere Besuchsdienste bestimmt.

#### Ökumenische Altenbegegnungsstätte

**Dienstag, 24. Januar, 14.00 Uhr** Ev. Gemeindeg. Bad Saulgau.

Jobst Schimmel: 4 Städte – 4 Schicksale.

#### Bibelgesprächskreis „In zwei Jahren durch die Bibel“

**Dienstag, 24. Januar, 18.30 - 19.30 Uhr**, Ev. Gemeindehaus Bad Saulgau. Lukasevangelium

Lukasevangelium

#### Mitarbeiterabend

Am **Freitag, 27. Januar** um 19.00 Uhr laden wir alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde zum Mitarbeiterabend ein. Bitte merken Sie sich den Termin vor.

#### Evang. Erwachsenenbildung

##### Lebenthemen im Fokus „Aggressionen“

Lassen Sie sich von den verschiedenen Formen der Aggression überraschen. Betrachten Sie die zerstörerischen und die konstruktiven Anteile dieses Geschehens, welche unser Leben zentral bestimmen. Gehen Sie mit mehr (Wissen über) Aggression nach Hause und beobachten Sie, wie sich Ihr Alltag ein kleines Stück verändert. Bei der Vortragsreihe „Lebenthemen im Fokus“ geht es um alltägliche Themen, nicht nur aus professioneller, sondern auch aus menschlich praktischer Sicht. Der Referent dieser Veranstaltung, Dr. Christian Gärtner, arbeitet seit 10 Jahren im Bereich Psychosomatik und Psychiatrie. Termin: Mittwoch, 25.1.2012, 20.00 Uhr, Ev. Gemeindehaus Bad Saulgau

#### Erziehung

##### „Talentierte – begabt - hochbegabt?“

Wie kann ich die Fähigkeiten meines

Kindes entdecken und fördern?“

Wie finde ich heraus, welche Fähigkeiten mein Kind hat?

Womit kann ich mein Kind in seiner Entwicklung unterstützen?

Auf diese und andere Fragen wird Frau Fani Ilieva, Diplom-

Psychologin, an diesem Abend eingehen.

Termin: Donnerstag, 26.01.2012, 20.00 Uhr

Ort: Ev. Kinderhaus Bad Saulgau, Karlstraße 23

Anmeldung: 07581/7185. Eine Veranstaltung in Kooperation mit Elefant (Eltern erfahren Antworten).

#### Vorbereitung für den Weltgebetstag

**Donnerstag, 26. Januar**

14.00 – 17.30 Uhr Ev. Gemeindehaus

Bad Saulgau. Der diesjährige Weltgebetstag findet am 2. März 2012 unter dem Motto: „Steht auf für Gerechtigkeit?“ statt und wurde von Frauen aus Malaysia vorbereitet.

Dies wird an diesem Nachmittag vorgestellt.

#### BROT FÜR DIE WELT

Das Opfer in den Weihnachts-gottesdiensten für die Aktion BROT FÜR DIE WELT ergab zusammen 4.670,00 Euro. Zusammen mit den per Überweisung eingegangenen Spenden betrug das Jahresergebnis 7.418,05 Euro.

Herzlichen Dank allen Geberinnen und Gebern!



vom 21.01.12 bis 29.01.12	St. Oswald Herbertingen	St. Peter und Paul Mieterkingen	St. Martinus Hundersingen	St. Nikolaus Marbach
Samstag 21.01.12 <i>Hl. Meinrad</i> <i>Hl. Agnes</i>	18.30 Sonntagvorabendmesse (2. Opfer + Hilda Reiner)	---	---	<b>KEINE Beichte</b> 18.30 Sonntagvorabendmesse (+ Benedikt Obert)
3. Sonntag im Jahreskreis 22.01.12	8.30 Messfeier 13.30 Rosenkranz	9.30 Rosenkranz 10.00 Messfeier gleichzeitig Kinderkirche	9.30 Messfeier (+ Reinholda Hinderhofer) 13.30 Rosenkranz	13.30 Rosenkranz
Montag 23.01.12	---	---	16.00 Rosenkranz	---
Dienstag 24.01.12	16.00 Rosenkranz im Pflegeheim	---	16.00 Rosenkranz	18.00 Rosenkranz 18.30 Messfeier
Mittwoch 25.01.12 <i>Bekehrung</i> <i>Apostel</i> <i>Paulus</i>	---	---	8.00 Schülergottesdienst 16.00 Rosenkranz	---
Donnerstag 26.01.12 <i>Hl. Timotheus</i> <i>Hl. Titus</i>	8.30 Rosenkranz 9.00 Messfeier	18.00 Rosenkranz 18.30 Messfeier (+ Hans und + Katharina Müller)	---	7.45 Schülerwortgottesfeier 17.00 Rosenkranz
Freitag 27.01.12 <i>Hl. Angela</i> <i>Merici</i>	8.00 Messfeier mit Grundschulern 10.30 Messfeier im Pflegeheim	---	18.00 Rosenkranz 18.30 Messfeier	---
Samstag 28.01.12	---	---	---	---
4. Sonntag im Jahreskreis 29.01.12	10.00 Messfeier (Jahrtag + Erwin Rechle, Gedenken + Erika Zimmerer) 11.15 Tauffeier 13.30 Rosenkranz	9.30 Rosenkranz 10.00 Messfeier	9.30 Messfeier (+ Franz Pietschmann) 13.30 Rosenkranz	8.30 Messfeier 13.30 Rosenkranz
Beichtgelegenheit immer samstags 17.45 Uhr vor der Vorabendmesse.				

**Kath. Gottesdienste in Hohentengen**

Sa., 21.01., 18.30 Uhr Messfeier, So., 22.01., 10.00 Uhr Messfeier, 11.00 Uhr Müttersegen

Beerdigungsbereitschaft vom 21.-27.01.12 Herr Diakon Dr. Borne Tel. 07572 71 22 08.

Herr Dekan Jürgen Brummwinkel, Hohentengen: Tel. 07572 9761

Die Pfarrbüros sind geöffnet:	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
<b>Hundersingen</b> ☎ 07586 9 11 88 ☎ 07586 9 11 87	08.30 – 11.30	---	---	---	---
<b>Herbertingen</b> ☎ 07586 375 ☎ 07586 91393	14.00 – 17.00	---	---	08.00 - 12.00 14.00 - 17.00	08.00 - 12.00
<b>Hohentengen</b> ☎ 07572 9761 ☎ 07572 2996	---	08.00 - 12.00 14.00 - 17.00	08.00 - 10.00 14.00 - 17.00	---	14.00 - 17.00

**HINWEISE:****Seelsorgeeinheit****1. Aus den Pfarrbüchern****\* Verstorben ist:**

- in St. Oswald zu Herbertingen – Franz Eisele am 01.01.2012

Wir bitten die Gemeinden um fürbittendes Gebet. Im Kreuz ist Auferstehung und Heil.

**2. Vorgesehene Taufsonntage** für Herbertingen und Hunderingen:

26.02.2012, Anmeldung: bis 27.01.2012,  
25.03.2012, 07.u.08.04.2012, 28.05.2012.

Außerdem gibt es die Möglichkeit der Taufe in einem Sonntagsgottesdienst der Gemeinde.

**3. Firmung:** Informationsabend am **23.01.2012 um 17.30 Uhr** im Gemeindehaus **Herbertingen**. FirmbewerberInnen, und deren interessierte Eltern, erfahren, was das Sakrament der Firmung bedeutet und wie eine persönliche Entscheidung zum Glauben möglich wird. Ebenso erhalten sie alle Informationen zu den einzelnen Elementen der Firmvorbereitung.

**4.** Wir weisen noch auf folgende Veranstaltung hin und laden Sie herzlich ein:

**Erwachsenenbildung: Glaubenskurs BASICS II.**

„Wozu brauchen wir eigentlich die Kirche?“ Das ist die Frage, mit der sich der erste Abend des vierteiligen Glaubenskurses BASICS II beschäftigt: **am Montag, 23.1. um 19.30 Uhr** im Gemeindehaus St. Maria in Hohentengen. BASICS II ist die Fortsetzung des Kurses vom letzten Jahr: ein Glaubenskurs, der an vier Abenden wieder grundlegende Fragen unseres christlichen Glaubens in den Blick nimmt. Er wird von der Erwachsenenbildung der Seelsorgeeinheit Göge-Donau-Schwarzachtal veranstaltet. Eingeladen ist jeder, der Fragen an den Glauben hat oder der seinen Glauben vertiefen möchte. Die folgenden Abende finden am 30.1., 6.2. und am 13.2.2012 statt. Sie können auch einzeln besucht werden. Die Kosten betragen 4 Euro, die Leitung hat Diakon Dr. Thomas Borne.

5. Hinweise auf auswärtige Veranstaltungen:

**\* Kath. Frauenbund: 60 Jahre Begegnungstag Bad Saulgau**

Herzliche Einladung zum Begegnungstag am

**Mittwoch, 25.01.2012, Bad Saulgau**

9.15 Uhr **Eucharistiefeier** „St. Antonius“ mit Weihbischof Thomas Maria Renz

10.00 Uhr **Beginn der Versammlung**, kath. Gemeindehaus, Blauwstraße,

**„Glaube und Vertrauen – Sehnsucht nach Sinn“**

Weihbischof Thomas Maria Renz

12.00 Uhr **Mittagessen** im nahe gelegenen Gasthaus

**14.00 Uhr „Glaube und Vertrauen – Sehnsucht nach Sinn“**

Weihbischof Thomas Maria Renz

16.00 Uhr Ende der Veranstaltung

Leitung des Begegnungstages: Thea Rundel, Renate Spehn Bad Saulgau

Kostenbeitrag: 4,00 Euro

**6. Dekanat - Paare können sich auf die Ehe vorbereiten**

Die katholischen Dekanate Biberach und Saulgau bieten am 25.02. und 26.02.2012 in Rot a. d. Rot im Jugendhaus St. Norbert einen Ehevorbereitungskurs für Paare an. Der Kurs findet statt von 10 bis 19 Uhr (Sa) und von 9:30 bis 14 Uhr (So). Das Ehepaar Julia Hainzl-Schlecht und Chris Schlecht und Gemeindefereferent Robert Gerner gestalten diesen Kurs. Er bietet Gelegenheit, über die Vorstellungen von Partnerschaft und Ehe miteinander ins Gespräch zu kommen, den täglichen Umgang miteinander in den Blick zu nehmen, sich über das Sakrament der Ehe zu informieren und der Frage nachzugehen, wie Paare Glauben und Leben in der Ehe praktisch verbinden können. Es wird eine Kursgebühr von 41 Euro pro Paar erhoben. Anmeldungen bitte bis zum 10.02.2012 an die Geschäftsstelle der Dekanate, Kolpingstr. 43, 88400 Biberach, Tel.: 07351 182130, E-Mail: [dekanat.biberach@drs.de](mailto:dekanat.biberach@drs.de), <http://dekanat-biberach.drs.de>

**7. Nachbarschaftshilfe:** Wir helfen stundenweise, bei Bedarf, Tel. 5682.

**Herbertingen**

**1. Spendendank:** Liebe Freunde der Comboni-Missionare, im Gleichnis vom „Barmherzigen Samariter“ (Lk 10,25-37) hat Jesu einen Gesetzeslehrer angewiesen, seinen Nächsten mehr zu lieben als sich selbst.

Den Anruf Jesu **„Geh und handle genauso“** haben Sie liebe Wohltäterinnen und Wohltäter in Herbertingen großzügig befolgt und eine sichtbare Antwort und Hilfe gegeben, indem Sie uns den Betrag von 713,00 Euro gespendet haben. dafür dürfen wir Ihnen, für Ihre treue Verbundenheit und Zusammenarbeit mit uns Comboni-Missionaren, von Herzen danken.

Besonders gilt unser herzlicher Dank den Missionshelfern, Herrn Hubert Hinderhofer und Herrn Franz Maucher.

Allen Wohltätern und Wohltäterinnen wünschen wir ein gesundes und gesegnetes Jahr 2012.

herzlich grüßen Sie

Ihre Comboni-Missionare

vom Herzen Jesu, Ellwangen/Jagst

**2. Ministranten:**

**Einteilung** zum Altardienst:

**Samstag**, A. Krippel, Ch. Niederer, L. Dehm, J. Seyfried

**Sonntag**, T. Claßen, M. Sauter, J. u. P. Gehweiler

**Wer für den Altardienst eingeteilt ist und diesen nicht wahrnehmen kann, den bitten wir, selber einen Ersatz zu suchen.**

**3. Einladung zur öffentlichen Sitzung des Kirchengemeinderates**

am Mittwoch, 25.01.2012 um 19.30 Uhr im großen Gruppenraum UG/Gemeindehaus.

Tagesordnung:

TOP 1 Begrüßung und Impuls

TOP 2 Protokolle vom 11.10. (KGR) und 18.11.2011 (VA)

TOP 3 Kindergarten

a) Neues Geschirr – Beschluss

b) Ferienplanung 2012 – Beschluss

c) Türensicherung – Beschluss

TOP 4 Nikolauskapelle – weitere Vorgehensweise

TOP 5 Neues grünes Messgewand – Beschluss

TOP 6 Großer Gruppenraum UG – Renovierung – Beschluss

TOP 7 Pfarrhausgarten – Baum

TOP 8 Jugendvertreter gem. § 19, Abs.2.4

TOP 9 Sitzungstermine 2012

TOP 10 Sonstiges

a) „Adventskonzert“ Junger Chor

NICHT ÖFFENTLICH

TOP 11 Kindergarten Don Bosco

Personal: Anerkennungspraktikantin – Beschluss

**4. Seniorennachmittag:** Am Mittwoch, den 25.01.12 um 14.00 Uhr findet im Pflegeheim der nächste Seniorennachmittag statt. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Seniorennachmittagsteam.

**5. Kirchenchor:** Die erste Chorprobe in diesem Jahr findet am

**Donnerstag, 26.01.** um 19.00 Uhr im Musiksaal statt.

**6. Bücherei:** Öffnungszeiten: Freitag von 16.45 Uhr – 17.30 Uhr und am Sonntag nach dem Gottesdienst.

Weiteres siehe unter Seelsorgeeinheit.

**Mieterkingen**

**1. Kirchenchor:** Nächste Chorprobe am Donnerstag, 26. Januar um 20.00 Uhr.

Weiteres siehe unter Seelsorgeeinheit.

**Hundersingen****1. Ministranten**

Eingeteilt sind: am Sonntag, 22.01. T. Buzengeiger, S. Buzengeiger, F. Buzengeiger, W. Samtner, J. Burth, S. Burth, D. Eisele, M. Hinderhofer, am Freitag, 27.01. – T. Buzengeiger, L. Emhart, J. Roth  
Weiteres siehe unter Seelsorgeeinheit.

**Marbach**

**1. Spendendank:** Die Kollekte am Afrikatag ergab EUR 52,70 und die Sternsingeraktion EUR 904,48. Allen Spendern ein herzliches Vergelt's Gott!

**2. Spenden für Lichtmesskerzen**

Ein Lichtmess wird der jährliche Bedarf an Altar und Ewiglichtkerzen für den Gebrauch in der Pfarrkirche gesegnet. Für Geldspenden steht deshalb ein Opferstock am Marienaltar bereit.

Im Voraus ein herzliches Vergelt's Gott!

**3. Ministranten:** Wochendienst haben Möhrle Laura, Möhrle Julia und Riegger Ramona.

Weiteres siehe unter Seelsorgeeinheit.